

Amtliche Bekanntmachungen

Wichtige Mitteilung

Änderung des Annahmeschlusses „Amtsblatt für die Stadt Duisburg“ vom 31. Dezember 2015

Der Redaktionsschluss des am **31.12.2015** erscheinenden „Amtsblattes für die Stadt Duisburg“ wird vom 15. Dezember 2015 auf den **07. Dezember 2015** vorverlegt. Bitte berücksichtigen Sie diese Änderung bei Ihrer Planung. Beiträge, die nach dem 07. Dezember 2015 eingehen, werden somit erst zum 15. Januar 2016 veröffentlicht.

Die Redaktion

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 780 1. Änderung -Alt-Hamborn- für einen Bereich zwischen Richterstraße, Hamborner Straße, Hamborner Altmarkt, Alleestraße und Reichenberger Straße

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.09.2015 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 780 1. Änderung -Alt-Hamborn- als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 780 1. Änderung -Alt-Hamborn- wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 780 1. Änderung -Alt-Hamborn- mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erftstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seite 359 - 378

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 780 1. Änderung -Alt-Hamborn- in Kraft.

Duisburg, den 09. November 2015

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Faßbender
Tel.-Nr.: 0203/283-6488

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 850 A 1. Änderung -Hamborn- für einen Bereich zwischen Rathausstraße, Straße „Hinter dem Rathaus“, Schreckerstraße, Richterstraße, Im Birkenkamp, Liebrechtstraße, Bundesautobahn A 59, Dr.-Heinrich-Laakmann-Straße und Hufstraße

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.09.2015 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 850 A 1. Änderung -Hamborn- als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 850 A 1. Änderung -Hamborn- wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 850 A 1. Änderung -Hamborn- mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erftstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 850 A 1. Änderung -Hamborn- in Kraft.

Duisburg, den 09. November 2015

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Jansen
Tel.-Nr.: 0203/283-7479

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB), zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Am 10.12.2015 um 17.00 Uhr werden im Vereinsgebäude des VfB Homberg, Rheindeichstraße 50, 47198 Duisburg, die nachstehend aufgeführten Planentwürfe in einer öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Homberg/Ruhrort/Baerl vorgestellt.

- a) Bebauungsplan Nr. 1216 -Baerl- „Gewerbegebiet Rheindeichstraße“,
- b) Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4.30 -Baerl-.

Ziel und Zweck der Planentwürfe ist

- zu a) die Entwicklung eines Gewerbe- und Logistikstandortes auf einer aufgegebenen Gewerbefläche mit einer Erweiterung,
- zu b) die Erweiterung der Darstellung Nutzungsbeschränktes Industriegebiet anstelle der Darstellung Fläche für die Landwirtschaft.

Anschließend besteht die Gelegenheit, sich zu den Entwürfen zu äußern und diese mit der Verwaltung zu erörtern.

Die erwähnten Planentwürfe können von Donnerstag, 03.12.2015, bis Mittwoch, 09.12.2015, somit an 5 Werktagen vor dem Anhörungstag, im Bezirksamt Homberg/Ruhrort/Baerl, Zimmer 108, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Eine Stunde vor Beginn der öffentlichen Sitzung können die erwähnten Planentwürfe im Vereinsgebäude des VfB Homberg, Rheindeichstraße 50, 47198 Duisburg, eingesehen werden.

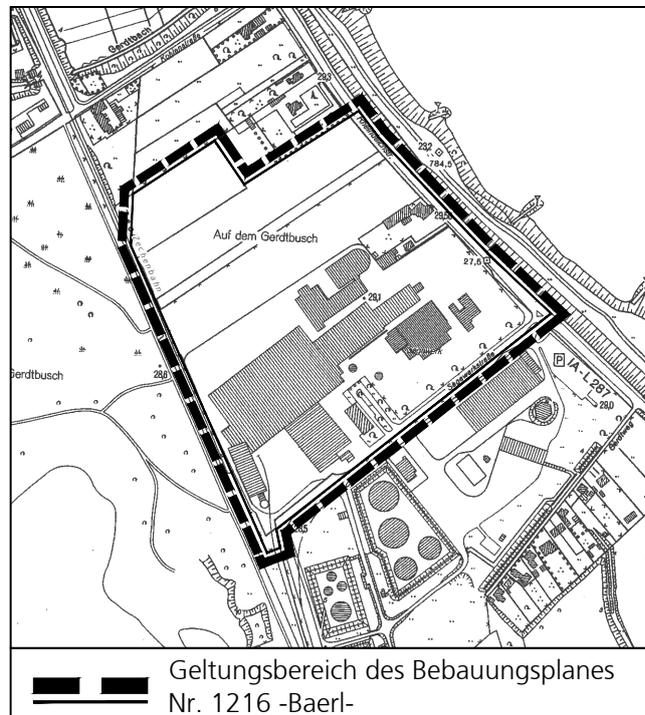
Die Entwürfe sind auch im Internet unter der Adresse www.duisburg.de/stadtentwicklung unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Planen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung einzusehen.

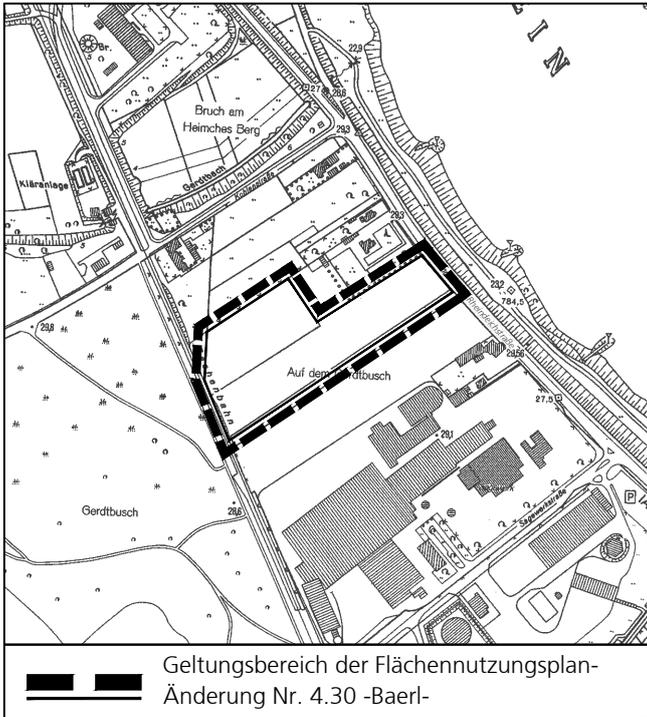
Duisburg, den 13. November 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Grupe

Auskunft erteilt:
Herr John
Tel.-Nr.: 0203/283-2977





Unterlageneinsicht zum bebauungsplaneretzenden Verfahren - Bau einer öffentlichen Erschließungsstraße an der Lüderitzallee zur Entwicklung einer wohnbaulichen Nachnutzung

Ziel und Zweck des Planentwurfs ist die Herstellung einer öffentlichen Erschließungsstraße im Bereich des heutigen Fortbildungsinstitutes der Stadt Duisburg.

Der Planentwurf sowie die zugehörige Begründung können noch bis einschließlich 14.12.2015 im Bezirksamt Süd, im Bürgerservice, Sittardsberger Allee 14, 47249 Duisburg, montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Hinweise und Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden.

Auskünfte zu dem Planentwurf können beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus,

Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 436 montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr erteilt werden. Bei Bedarf können zusätzliche Termine innerhalb der Auslegungsfrist individuell vereinbart werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Stellungnahmen in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen aufgeführt werden, soweit dieses der Einsender nicht ausdrücklich verweigert.

Duisburg, den 12. November 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Grupe

Auskunft erteilt:
Frau Freund
Tel.-Nr.: 0203/283-3362

Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Rumeln-Kaldenhäusen

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen wird mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag der **Weg von Akazienweg bis ca. 120 m Richtung Westen** gemäß dem zu dieser Veröffentlichung gehörenden Lageplan als sonstige öffentliche Straße (Schulweg) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) einzulegen und an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu richten.

Die Klage kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Klageschrift sollten nach Möglichkeit zwei Abschriften beigelegt werden.

Duisburg, den 30. Oktober 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Geer

Auskunft erteilt:
Herr Tönnßen
Tel.-Nr. 0203/283-3360

Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Buchholz

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV.NRW.1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen wird mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag die **Allgäuer Straße vor den Hausgrundstücken Nr. 44 bis 44 e** gemäß dem zu dieser Veröffentlichung gehörenden Lageplan als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung erfolgt unbeschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) einzulegen und an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu richten.

Die Klage kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Klageschrift sollten nach Möglichkeit zwei Abschriften beigelegt werden.

Duisburg, den 12. Oktober 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Geer

Auskunft erteilt:
Herr Tönnißen
Tel.-Nr. 0203/283-3360



Bekanntmachung verschiedener Gebäude(um)nummerierungen

Aus verwaltungstechnischen Gründen waren folgende Gebäude(um)nummerierungen erforderlich:

Gemarkung Duisburg:

Mercatorstraße 21, 23 und 25 wird
Zum Portsmouthplatz 2, 4, 6 und 8

Gemarkung Rheinhausen:

Weißenburgstraße ohne Nr. wird
Weißenburgstraße 28

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Duisburg, den 11. November 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schulz

*Auskunft erteilt:
Frau Hohnen
Tel.-Nr.: 0203/283-6712*

Fundsachen, die im Monat August 2015 bei den Bezirksämtern abgeliefert wurden

1. Bezirksamt Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5732

2 Handys, 1 Geldbörse ohne Geldbetrag, 1 Geldbörse mit Geldbetrag, 1 Personalausweis, 1 Führerschein, 2 EC-Karten, 1 Fahrausweis, 1 Aufenthaltserlaubnis, 1 sonstiges Personaldokument

2. Bezirksamt Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

2 Fahrräder, 1 Schmuckstück, 1 Armbanduhr, 2 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 1 Geldbörse mit Geldbetrag, 1 Handtasche, 1 Tasche, 2 Personalausweise, 1 Schlüsselbund

3. Bezirksamt Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

1 Tasche, 1 loser Geldbetrag, 3 Personalausweise, 1 Reisepass, 1 sonstiges Personaldokument, 2 Schlüsselbunde

4. Bezirksamt Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

2 Fahrräder, 5 Handys, 1 Jacke, 1 T-Shirt, 1 Paar Schuhe, 1 Kopfbedeckung, 3 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 1 Geldbörse mit Geldbetrag, 1 Autoschlüssel, 1 Autozubehörteil, 3 Personalausweise, 1 Führerschein, 1 EC-Karte, 1 Büchereiausweis, 1 sonstiges Personaldokument, 1 Sicherheitsschlüssel, 1 Spielware, 4 Brillen, 2 Feuerlöscher, 1 Heft, 2 Hotelzimmerschlüssel

5. Bezirksamt Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf 0203/283 3424 oder 4619

6 Fahrräder, 9 Handys, 4 Schmuckstücke, 13 Jacken, 1 T-Shirt, 4 Kopfbedeckungen, 1 Schal, 2 sonstige Kleidungsstücke, 15 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 7 Geldbörsen mit Geldbetrag, 1 Rucksack, 4 Handtaschen, 5 Taschen, 2 lose Geldbeträge, 9 Autoschlüssel, 1 Autozubehörteil, 14 Personalausweise, 3 Führerscheine, 2 Fahrzeugscheine, 8 EC-Karten, 1 Reisepass, 3 Krankenkassenkarten, 2 Fahrausweise, 2 ausländische Ausweise, 6 sonstige Personaldokumente, 6 Sicherheitsschlüssel, 7 Spielwaren, 1 Kinderwagen, 5 Regenschirme, 8 Brillen, Motorradschlüssel, 1 Blutzuckermessgerät, 1 Kameraschleife, 1 Schnullerkette mit Schnuller, 1 Kindertrinkflasche, 1 Espressomaschinenreiniger

6. Bezirksamt Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

8 Fahrräder, 2 Handys, 1 Geldbörse mit Geldbetrag

7. Bezirksamt Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

7 Fahrräder, 1 Handy, 1 Schmuckstück, 2 Armbanduhr, 1 Jacke, 2 Geldbörsen, 1 Autoschlüssel, 3 Personalausweise, 1 Unterhaltungselektronikteil, 1 Werkzeug, 1 Surfbrett, 1 Funkgerät, 1 Briefmarkensammlung, 1 Schulungsbescheinigung

Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksamter entgegengenommen.

Fundtiere

14 Hunde, 52 Katzen

Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.

Duisburg, den 04. November 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bäcker

Auskunft erteilt:
Frau Bäcker
Tel.-Nr.: 0203/283-3288

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Frau Dumitru, Dorina, zuletzt wohnhaft Dahlmannstr. 5, 47169 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-33/BEEG 41F-1501322, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Ludgeristraße 12, 47057 Duisburg, Zimmer 206, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 02. November 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schreiber

Auskunft erteilt:
Frau Mainka
Tel.-Nr.: 0203/283-9687

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Frau Loredana Matei, zuletzt wohnhaft Annastr. 12, 47226 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-33/94 084304, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homberg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 211, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 03. November 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Tria

Auskunft erteilt:
Frau Tria
Tel.-Nr.: 0203/283-8732

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Frau Felicia Ispilante, zuletzt wohnhaft Schillstr. 7, 47119 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/93 39624/5/6 Ks, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Meiderich, Von-der-Mark-Str. 36, 47137 Duisburg, Zimmer 402, montags,

mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 06. November 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Künstler

Auskunft erteilt:
Frau Künstler
Tel.-Nr.: 0203/283-7651

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Zouhaier Saafi, zuletzt wohnhaft Lüneburger Str. 48, 47167 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/91 60837, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 111, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 06. November 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Jakubowski

Auskunft erteilt:
Frau Jakubowski
Tel.-Nr.: 0203/283-5394

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Frau Liliana Vaduva, zuletzt wohnhaft Wilhelmstr. 8, 47169 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-33/BEEG 41F-8901323, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Ludgeristraße 12, 47057 Duisburg, Zimmer 206, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 06. November 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schreiber

Auskunft erteilt:
Frau Schrader
Tel.-Nr.: 0203/283-9688

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herr Murat DERNJANI, zuletzt wohnhaft: Ziethenstraße 3, 47169 Duisburg gerichtete Ordnungsverfügung vom 23.10.2015, Aktenzeichen 32-15-3 Pa AW 43/15, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden

können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 02. November 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

van den Noort

Auskunft erteilt:
Frau Esser
Tel.-Nr.: 0203/283-3014

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Shaoyi ZHOU, geb. 14.11.1986 in Jiangsu, zuletzt wohnhaft: unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Ordnungsverfügung vom 02.11.2015, Aktenzeichen 32-15-3 Oh 550660, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 213 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 02. November 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

van den Noort

Auskunft erteilt:
Herr Weißgerber
Tel.-Nr.: 0203/283-6431

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Gabriel-Cosmin Machidon, zuletzt wohnhaft Gitschiner Str. 37, 47053 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 22.10.2015, Aktenzeichen 222002144607 SB 113, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 434, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 05. November 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Frau Wölke
Tel.-Nr.: 0203/283-4046

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Die an Herrn Emin Öztürk, zuletzt wohnhaft Bronkhorststr. 85, 47137 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/93 Fa (39681) wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Meiderich, Von-der-Mark-Str. 36, 47137 Duisburg, Zimmer 406, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 12. November 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Faun

Auskunft erteilt:
Frau Faun
Tel.-Nr.: 0203/283-7662

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW-LZG NRW

Der an Frau Florentina-Roxana Dinu, zuletzt wohnhaft Reinerstr. 7, 47166 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-33/BEEG 41F-1402139 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Ludgerstraße 12, 47057 Duisburg, Zimmer 206, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 10. November 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Tomicki

Auskunft erteilt:
Frau Mainka
Tel.-Nr. 0203/283-9687

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW-LZG NRW

Der an Herrn Sali Aliev Saliev, zuletzt wohnhaft Heerstr. 127 a, 47053 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-33/BEEG 41B-0100353 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Ludgerstraße 12, 47057 Duisburg, Zimmer 208, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 09. November 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Tomicki

Auskunft erteilt:
Herr Kelly
Tel.-Nr.: 0203/283-6981

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Fatmir Turtulli, *28.03.1975, zuletzt wohnhaft: Reiserweg 19, 47269 Duisburg gerichtete Ordnungsverfügung vom 11.11.2015, Aktenzeichen 32-15-3 We 545850 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 213 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 13. November 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

van den Noort

Auskunft erteilt:
Herr Weißgerber
Tel.-Nr.: 0203/283-6431

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Die an Herrn Adnan Topal, zuletzt wohnhaft 47119 Duisburg, Homberger Str. 4, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/93 Urs39712 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustel-

lungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.
Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Meiderich, Von-der-Mark-Str. 36, 47137 Duisburg, Zimmer 404, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 16. November 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Urselmann

Auskunft erteilt:
Frau Urselmann
Tel.-Nr.: 0203/283-7581

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Grundsteuerbescheide vom 11.11.2015

Steuerpflichtiger: Herr Wolfgang Schwenk
Buchungsstelle: 453-0-817-0;
Vertragsgegenstände:
231 000 850 538, 231 000 850 503,
231 000 850 546, 231 000 850 520
Letzte bekannte Anschrift: Kaiser-Wilhelm-Ring 26, 55118 Mainz

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 502, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 09. November 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Goemans

Auskunft erteilt:
Herr Wendler
Tel.-Nr.: 0203/283-2769

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gewerbsteuerbescheid für das Jahr 2014 vom 09.11.2015
Gewerbsteuermessbescheid des Finanzamtes Duisburg-West für das Jahr 2014 vom 09.11.2015

Steuerpflichtiger: Oki-Bau UG
Steuernummer: 134/5748/0542
Buchungsstelle: 943-0-975-1, Vertragsgegenstand: 232 000 443 973
Letzte bekannte Anschrift:
Giebereistr. 5, 47053 Duisburg

Hiermit wird die vorstehend bezeichnete Empfängerin benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil eine Übersendung an den derzeitigen Aufenthaltsort nicht möglich war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 505, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 09. November 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Goemans

Auskunft erteilt:
Frau Kerz
Tel.-Nr.: 0203/283-3114

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Grundsteuerbescheid für die Wohnung Nr. 4 im Haus Emscherhüttenstr. 11 in Duisburg für die Jahre 2011 bis 2014 vom 11.11.2015

Steuerpflichtiger: Malo Gueye
Buchungsstelle: 518-0-150-4
Vertragsgegenstand: 231 001 296 437
Bisherige Anschrift: Emscherhüttenstr. 11 in 47119 Duisburg

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass der genannte Bescheid

- nicht zugestellt werden konnte, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 504, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegt,
- als zugestellt gilt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 10. November 2015

Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag

Goemans

Auskunft erteilt:
Herr Althoff
Tel.-Nr.: 0203/283-2320

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gewerbsteuerermessbescheid für das Jahr 2012 vom 16.11.2015
 Gewerbsteuerbescheid für das Jahr 2012 vom 16.11.2015
 Bescheid über Zinsen zur Gewerbesteuer 2012 vom 16.11.2015

Steuerpflichtiger: Kosa, Zoltan Laszlo
Steuernummer: 107/5081/3688
Buchungsstelle: 944-0-302-2
Vertragsgegenstand: 232 000 447 294
Bisherige Anschrift: Neubreisacher Str. 13 in 47137 Duisburg

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 504, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999

(BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 12. November 2015

Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag

Goemans

Auskunft erteilt:
Herr Spliethoff
Tel.-Nr.: 0203/283-2272

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3252086776 (alt 152086773) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 30. Oktober 2015

Sparkasse Duisburg
 Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3221022605 (alt 121022602) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 30. Oktober 2015

Sparkasse Duisburg
 Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3204151264 (alt 104151261) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 02. November 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3200352361 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 02. November 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3219040031 (alt 119040038) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 02. November 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201623604 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 12. November 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung des Jahresabschlusses DuisburgSport zum 31.12.2014

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 22.06.2015 den mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 29.04.2015 versehenen Jahresabschluss 2014 von DuisburgSport mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 69.253,76 EUR festgestellt. Der Jahres-

überschuss in Höhe von 69.253,76 EUR wird in die Kapitalrücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss 2014 kann in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr bei:

DuisburgSport
Margaretenstr. 11
47055 Duisburg

in Raum 2.01 eingesehen werden.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes DuisburgSport. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Niederrheinische Treuhand GmbH, Duisburg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 29.04.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung DuisburgSport für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Durch § 106 GO NRW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den

deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Niederrheinische Treuhand GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 10. November 2015

GPA NRW
Im Auftrag

Helga Giesen

Bekanntmachung Medizinisches Versorgungszentrum Duisburg Süd GmbH, Altenbrucher Damm 15, 47269 Duisburg

Jahresabschluss zum 31.12.2014

Die Gesellschaft hat

- Bestätigungsvermerk
- Lagebericht
- Bilanz
- GuV
- Anhang
- Anlagenspiegel

beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Die Gesellschafterversammlung der Sana Kliniken Duisburg GmbH hat am 27.07.2015 den Jahresabschluss zum 31.12.2014 festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen:

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 409.252,60 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 04.01.2016 bis 29.01.2016 in der Geschäftsführung der Sana Kliniken Duisburg GmbH, Zu den Rehwiesen 9, 47055 Duisburg zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young hat im Februar folgenden Bestätigungsvermerk aufgestellt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Medizinisches Versorgungszentrum Duisburg Süd GmbH, Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der

Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild

von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht in den Abschnitten „Geschäftsverlauf und Lage - Finanzlage“ und „Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung“ hin. Dort ist ausgeführt, dass die Gesellschaft auf die weitere finanzielle Unterstützung durch die Gesellschafterin bzw. die Sana Kliniken AG angewiesen ist. Zur Vermeidung der Rechtsfolgen einer Überschuldung hat zudem die Sana Kliniken AG eine Rangrücktrittserklärung auf ihr Darlehen abgegeben. Die Geschäftsführung hat daher unter der Annahme der Fortbestehensprognose bilanziert.

Duisburg, den 13. November 2015

Medizinisches Versorgungszentrum
Duisburg Süd GmbH

Die Geschäftsführung

Dr. Stephan Puke

Bekanntmachung Städtische Seniorenheime Duisburg GmbH, Zu den Rehwiesen 9, 47055 Duisburg

Jahresabschluss zum 31.12.2014

Die Gesellschaft hat

- Bestätigungsvermerk
- Lagebericht
- Bilanz
- GuV
- Anhang
- Anlagenspiegel

beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Die Gesellschafterversammlung der Sana Kliniken Duisburg GmbH hat am 27.07.2015 den Jahresabschluss zum 31.12.2014 festgestellt und über den Jahresüberschuss wie folgt beschlossen:

Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.550.461,88 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 04.01.2016 bis 29.01.2016 in der Geschäftsführung der Sana Kliniken Duisburg GmbH, Zu den Rehwiesen 9, 47055 Duisburg zur Einsichtnahme aus. Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young hat im Februar folgenden Bestätigungsvermerk aufgestellt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Städtische Seniorenheime Duisburg GmbH, Duisburg, unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungs-

legungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen der Gesellschaft im Anhang in Abschnitt C „Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten“ hin, wonach das Jahresergebnis im kommenden Jahr aufgrund der Überleitung der Altersversorgung der Mitarbeiter/-innen von der Zusatzversorgungskasse der Stadt Duisburg zur Rheinischen Zusatzversorgungskasse Köln durch besondere Umlagen und darauf entfallende pauschale Lohnsteuer mit rund TEUR 142 belastet sein wird.

Duisburg, den 13. November 2015

Städtische Seniorenheime Duisburg GmbH

Die Geschäftsführung

Dr. Stephan Puke

**Bekanntmachung Sana Kliniken
Duisburg GmbH, Zu den Rehwiesen 9,
47055 Duisburg**

Jahresabschluss zum 31.12.2014

Die Gesellschaft hat

- Bestätigungsvermerk
- Lagebericht
- Bilanz
- GuV
- Anhang
- Anlagenspiegel

beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Die Gesellschafterversammlung der Sana Kliniken Duisburg GmbH hat am 04.07.2015 den Jahresabschluss zum 31.12.2014 festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen:

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 831.385,87 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 04.01.2016 bis 29.01.2016 in der Geschäftsführung der Sana Kliniken Duisburg GmbH, Zu den Rehwiesen 9, 47055 Duisburg zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young hat im Februar folgenden Bestätigungsvermerk aufgestellt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Klinikum Duisburg GmbH, Duisburg, unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Durch § 30 KHGG NRW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher insbesondere auch auf die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die Verwendung der Fördermittel

nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand nach § 30 KHGG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 30 KHGG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstands nach § 30 KHGG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und

des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Anhang zu den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten und den sonstigen finanziellen Verpflichtungen hin, wonach das Jahresergebnis im nächsten Jahr aufgrund der Überleitung der Altersversorgung der Mitarbeiter/-innen von der Zusatzversorgungskasse der Stadt Duisburg zur Rheinischen Zusatzversorgungskasse Köln durch besondere Umlagen und darauf entfallende pauschale Lohnsteuer mit rund TEUR 147 belastet sein wird.

Duisburg, den 13. November 2015

Sana Kliniken Duisburg GmbH

Die Geschäftsführung

Dr. Stephan Puke

Schlussfeststellung der Bezirksregierung Düsseldorf

Flurbereinigungsbehörde
- Dezernat 33 –

Mönchengladbach, 29.10.2015

Dienstgebäude:
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36-40
Tel.: 0211 / 475-9803
Fax: 0211 / 475-9792

Flurbereinigung Perrich - Teilgebiet B

Aktenzeichen: 16 02 1.2

In der Flurbereinigung Perrich - Teilgebiet B, Teile der Stadt Wesel und Teile der Stadt Rheinberg, Kreis Wesel, Regierungsbezirk Düsseldorf wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG- die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seines Nachtrages 1 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Perrich – Teilgebiet B sind abgeschlossen.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Perrich – Teilgebiet B. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Perrich Teilgebiet B. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Gründe:

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist es durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung der Flurbereinigung Perrich – Teilgebiet B kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch zu.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.egvp.de. Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Im Auftrag
gezeichnet
(LS)
(Merten)

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-67 67
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!

